

Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe	Merkblatt Seite 1 von 2	Steinmühlstraße 26 Tel.: 06172/4013-0
--	------------------------------------	--

Behandlung von Gas- und Trinkwasserleitungen bei Straßenaufbrüchen

Nur ein intaktes Gas- und Trinkwasserrohrnetz garantiert eine geordnete Versorgung für die Abnehmer. Die Versorgung kann jedoch durch Rohrschäden, die bei Tiefbauarbeiten entstehen können, ernsthaft gefährdet werden. Aus diesem Grund weisen wir auf folgendes hin:

Die Baustelle ist so einzurichten, dass eine ordnungsgemäße, betriebssichere Abwicklung der Bauarbeiten gewährleistet ist und Gefahren für die Allgemeinheit oder den einzelnen nicht entstehen können. Öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind während der Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen.

Zur Erfüllung dieser Bedingung ist die Kenntnis und Befolgung der entsprechenden Vorschriften unerlässlich. Die nachstehende Aufzählung solcher Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C), insbesondere
 - DIN 18300 :Erdarbeiten
 - DIN 18301 :Bohrarbeiten
 - DIN 18303 :Verbauarbeiten
 - DIN 18304 :Rüttel –und Pressarbeiten
 - DIN 18315-DIN18318:Verkehrswegebauarbeiten
 - DIN 18306 :Entwässerungskanalarbeiten
 - DIN 18307 :Druckrohrarbeiten außerhalb von Gebäuden
2. DIN 4124 :Baugruben und Gräben
3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV A-StB 2012 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.
4. Bedingungen des Magistrats der Stadt Bad Homburg betr. Aufbrüche im öffentlichen Verkehrsraum.
5. Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung betr. Absperrung, Sicherung und Beleuchtung der Baustelle.
6. Hinweise und Anordnungen der Landes- und Straßenbauämter, der Deutschen Bahn AG, der Telekom, der Deutschen Post AG sowie anderer Versorgungsbetriebe.

Ein Verstoß gegen die bei einem Straßenaufbruch erforderliche Sorgfaltspflicht liegt bereits vor, wenn es unterlassen wird, vor dem Beginn der Bauarbeiten bei uns nachzufragen, ob im Arbeitsbereich Gas- oder Trinkwasserleitungen liegen. Bauherr und Unternehmer sind daher verpflichtet, sich vor Baubeginn die genaue Lage der Leitungen angeben zu lassen.

Die Maßangaben für die Lage von Rohrleitungen sind Richtwerte und können ohne unser Wissen infolge Änderungen des Geländeneaus (z.B. Verlegung von Wegen und Straßen der Lage und Höhe nach) nicht mehr zutreffend sein, so dass eine Berichtigung in den Plänen unterblieb. In diesen Fällen ist mit größter Sorgfalt durch mittels Handschachtung hergestellter Querschläge die genaue Leitungslage zu ermitteln.

Verboten ist:

- I. a) der Einsatz von Baumaschinen jeglicher Art (Bagger, Planiertrauben, Fräsen, Bohrmaschinen u.a.) im beiderseitigen Abstand von je 1 m von Leitungen.
- b) das Arbeiten mit Spitzhacke, Brecheisen, Meisel bzw. ähnlichen Geräten im beiderseitigen Abstand von je 0,50 m von Leitungen u. zw. bei Gas- und Trinkwasserleitungen in mehr als 0,60 m Tiefe.

Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe	Merkblatt Seite 2 von 2	Steinmühlstraße 26 Tel.: 06172/4013-0
--	------------------------------------	--

Behandlung von Gas- und Trinkwasserleitungen bei Straßenaufbrüchen

- II. das Rammen von Kanaldielen bzw. Pfählen und das Arbeiten mit Erdbohrern oder sonstigen schadenverursachenden Geräten im Bereich von je 1,50 m Abstand beiderseits von Leitungen, auf Rohrachse bezogen, s. hierzu DIN 18304.
Wenn nach den örtlichen Verhältnissen im Boden mit Hindernissen (z.B. Leitungen, Kabeln, Kanälen, Bauwerksresten, größeren Steinen, Vermarkungen) zu rechnen ist, muss durch Schürfen festgestellt werden, dass die späteren Rammungen von ihnen freikommen. Das Schürfen muss bis zu der Tiefe geführt werden, in der nach den örtlichen Verhältnissen keine Hindernisse mehr angetroffen werden können. Erst dann darf mit dem Rammen begonnen werden.
- III. das Weiterarbeiten im Bereich von freigelegten Versorgungsleitungen für Gas und Trinkwasser im beiderseitigen Abstand von 1,0 m, gemessen von der Rohrachse, bevor nicht
unser Beauftragter nach Einsichtnahme die Weiterführung der Arbeiten gestattet hat.

Während der Vornahme von Tiefbauarbeiten ist uns jede Beschädigung von Versorgungsleitungen für Gas und Trinkwasser sowie die Wahrnehmung des Austritts von Gas und Trinkwasser aus Leitungen unverzüglich zu melden.

Für freigelegte Versorgungsleitungen gilt folgendes:

- a) freigelegte Leitungen sind gegenüber Erschütterungen (Sprengungen), Stoß, Schlag, Steine, einstürzendes Erdreich u.ä. durch geeignete Schutzvorkehrungen (z.B. Abdeckung durch Sand, Bohlen usw.) zu sichern,
- b) den Leitungen muss eine satte Auflage belassen werden; das Abfangen, Untermauern, Verschieben, Aufhängen, Verlegen u.a. von Leitungen darf nur gemäß unserer Weisung erfolgen,
- c) das Einbetten und Überdecken von Leitungen ist gemäß den Bestimmungen (s. Pkt. 3 und 4 des Merkblattes) nach erfolgter Überprüfung durch uns vorzunehmen,
- d) Kreuzungen mit Kanälen, Kabeln, Postkabeln und sonstigen Leitungen sind vor Ausführung mit den hierfür in Frage kommenden Dienststellen und uns, zwecks Festlegung der Ausführung, zu besprechen,
- e) zwischen Stromkabeln und unseren Versorgungsleitungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.

Wir ersuchen dringend darum, dass alle für die Vornahme von Tiefbauarbeiten verantwortlichen Personen dieses Merkblatt beachten, das mit der Bauausführung beauftragte Personal entsprechend unterrichten und ständig auf die Gefahren im Bereich von Gas- und Trinkwasserleitungen (u.a. Explosionen, Wassereintritte, Grabeneinstürze usw.) hinweisen.

Nur bei strikter Einhaltung vorstehender Gesichtspunkte wird es möglich sein, Personen- und Sachschäden zu vermeiden; außerdem werden unliebsame Unterbrechungen in der Versorgung, insbesondere verlustreiche Schäden bei industriellen und gewerblichen Betrieben (Produktionsausfälle) vermieden. Im Hinblick auf etwa zu erwartende Schadensersatzansprüche liegt die Beachtung aller Vorschriften im Übrigen im eigenen Interesse jedes Verantwortlichen.